

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Gewichte und bestimmte andere Merkmale
(außer Abmessungen) von Straßenfahrzeugen, die zur Beförderung von Gütern bestimmt
sind

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 30. Dezember 1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik sind Höchstwerte für die Gewichte und andere Merkmale bestimmter Fahrzeuge festzulegen, damit diese Fahrzeuge in jedem Mitgliedstaat eingesetzt werden können.

Die Festlegung von Höchstwerten für das Fahrzeuggewicht wird auch den Aufbau eines einheitlicheren Marktes für schwere Kraftfahrzeuge ermöglichen.

Es ist wünschenswert, daß Kraftfahrzeuge, die in der Gemeinschaft frei verkehren dürfen, den neuesten Gemeinschaftsvorschriften über die Geräuschpegel, Abgase, Lenk- und Bremsanlagen entsprechen.

Die Erfordernisse der Sicherheit bzw. des Verkehrswege- oder Umweltschutzes können es erforderlich machen, daß die Mitgliedstaaten bestimmte Strecken oder Anlagen für schwerere Kraftfahrzeuge sperren

und die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmte Fahrzeuge beschränken —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für Gewichte und andere Merkmale (außer Abmessungen) der Güterkraftfahrzeuge und Anhänger gemäß Anhang I. Diese Fahrzeuge sind dazu bestimmt, auf Straßen zu verkehren, und haben mindestens vier Räder, ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und eine durch die Bauart bestimmte Geschwindigkeit von über 25 km/h.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

- „Fahrzeugkombination“ ein Einzelkraftfahrzeug mit einem Anhänger oder ein Sattelkraftfahrzeug aus einer Zugmaschine und einem Sattelanhänger,
- „Kraftfahrzeug“ ein Einzelkraftfahrzeug oder eine Zugmaschine für ein Sattelkraftfahrzeug.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten verweigern oder verbieten nicht den Verkauf, die Zulassung, das Inverkehrbringen oder den Einsatz von Fahrzeugen aus Gründen, die mit den in dieser Richtlinie und ihren Anhängen ge-

regelten Merkmalen zusammenhängen, wenn die Fahrzeuge den darin genannten Anforderungen entsprechen.

Artikel 4

(1) Die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie setzt voraus, daß

- a) ein Fahrzeug an einer leicht zugänglichen Stelle ein Schild mit nachstehenden Angaben führt:
 - i) das Leergewicht des Fahrzeugs,
 - ii) das höchstzulässige Gewicht des Fahrzeugs,
 - iii) die höchstzulässigen Einzelachslasten des Fahrzeugs,
 - iv) ein Symbol, aus dem hervorgeht, daß das Fahrzeug dieser Richtlinie entspricht,
 - v) bei Kraftfahrzeugen das höchstzulässige Zuggewicht, wenn es das höchstzulässige Gewicht gemäß ii) übersteigt;
- b) die auf dem Schild angegebenen Werte für das höchstzulässige Gewicht, die höchstzulässigen Einzelachslasten und das höchstzulässige Zuggewicht die in den Anhängen I und II genannten Höchstwerte nicht übersteigen.

(2) Der Rat wird vor dem 1. Januar 1980 aufgrund eines Vorschlags der Kommission über die Form des in diesem Artikel genannten Schildes entscheiden.

Artikel 5

(1) Es wird davon ausgegangen, daß ein eingesetztes Fahrzeug dieser Richtlinie entspricht, wenn

- a) das Gesamtgewicht des Fahrzeugs das auf dem Schild genannte höchstzulässige Gewicht nicht übersteigt,
- b) das Gesamtgewicht einer Fahrzeugkombination die in Anhang I genannten Höchstwerte nicht übersteigt,
- c) keine Einzelachslast den auf dem Schild genannten Höchstwert um mehr als 5 % übersteigt,
- d) die Last, die von der Antriebsachse oder den Antriebsachsen eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination getragen wird, mindestens 20 % des

Gesamtgewichts des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination ausmacht,

- e) der Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Hinterachse des Kraftfahrzeugs und dem Mittelpunkt der Vorderachse eines Anhängers oder Sattelanhängers mindestens 3,0 Meter beträgt.

(2) Ein Mitgliedstaat kann nach Anhörung der Kommission den in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Wert bei Fahrzeugen, die auf seinem Hoheitsgebiet eingesetzt werden, bis auf 25 % heraufsetzen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten stellen durch die erforderlichen Vorschriften sicher, daß jedes Fahrzeug, das ein Schild gemäß Artikel 4 führt, den technischen Anforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien für die Betriebserlaubnis in Anhang III entspricht.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Kommission über die allgemeine Art der beabsichtigten Vorschriften

- a) von den Bestimmungen von Artikel 3 bei Fahrzeugen abweichen, die für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden,
- b) Fahrzeuge, die dieser Richtlinie entsprechen, aus Gründen der Sicherheit bzw. des Verkehrswege- oder Umweltschutzes von bestimmten Strecken oder Anlagen ausschließen. Solche Vorschriften gelten für alle Fahrzeuge mit dem gleichen Gewicht oder den gleichen anderen Merkmalen.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und teilen diese Vorschriften unverzüglich der Kommission mit.

(2) Sie wenden solche Vorschriften ab 1. Januar 1983 an.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

HÖCHSTZULÄSSIGE GEWICHTE VON FAHRZEUGEN UND FAHRZEUGKOMBINATIONEN

1. Höchstzulässiges Gewicht eines Fahrzeugs

1.1. *Einzelkraftfahrzeug*

- dreiachsiges Fahrzeug 24 Tonnen,
- vierachsiges Fahrzeug (zwei Lenkachsen) 30 Tonnen.

1.2. *Zu einer Kombination gehörende Fahrzeuge*

- zweiachsiges Kraftfahrzeug 17 Tonnen,
- dreiachsiges Kraftfahrzeug 24 Tonnen,
- zweiachsiger Anhänger 18 Tonnen,
- dreiachsiger Anhänger 24 Tonnen,
- Sattelanhänger (Achslasten)
 - zweiachsig 18 Tonnen,
 - dreiachsig 24 Tonnen.

1.3. *Fahrzeugkombinationen (Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge)*

- zweiachsiges Kraftfahrzeug + Anhänger oder Sattelanhänger:
 - zweiachsig 35 Tonnen,
 - dreiachsig 40 Tonnen,
- dreiachsiges Kraftfahrzeug + Anhänger oder Sattelanhänger:
 - zweiachsig 42 Tonnen,
 - dreiachsig 44 Tonnen.

2. Höchstzulässiges Zuggewicht eines Kraftfahrzeugs

Das höchstzulässige Zuggewicht nach dem Schild eines Kraftfahrzeugs, das dazu bestimmt ist, einen Anhänger oder Sattelanhänger zu ziehen, wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Anhörung der Hersteller und unter Berücksichtigung aller zweckmäßigen Faktoren einschließlich des Bremsvermögens, der Stabilität und der Motorleistung festgelegt. Das höchstzulässige Zuggewicht in Tonnen darf ein Fünftel der in Kilowatt ausgedrückten Motorleistung nicht übersteigen.

3. Technisch höchstzulässiges Gesamtgewicht

Ist das Fahrzeug nicht dazu gebaut, das höchstzulässige Gesamtgewicht gemäß Abschnitt 1 dieses Anhangs zu tragen, oder könnte der Achsabstand zu einer Überbelastung von Brücken führen, so ist das auf dem Schild gemäß Artikel 4 genannte höchstzulässige Gewicht entsprechend zu verringern.

ANHANG II

ACHSABSTÄNDE UND HÖCHSTZULÄSSIGE EINZELACHSLASTEN

1. Die höchstzulässige Achslast der einzigen Antriebsachse einer Fahrzeugkombination darf 11 Tonnen nicht übersteigen.
2. Die höchstzulässige Achslast jeder anderen Einzelachse darf 10 Tonnen nicht übersteigen.
3. Beträgt der Achsabstand weniger als 2,0 Meter, darf die Summe der höchstzulässigen Achslasten einer Doppelachse 18 Tonnen nicht übersteigen.
4. Die Summe der Achslast einer Dreifachachse darf 24 Tonnen nicht übersteigen.
5. Der höchstzulässige Achsabstand einer Dreifachachse darf 2,8 Meter nicht übersteigen.
6. Ist das Fahrzeug für die Zulassung der vollen Achslast nicht geeignet, so können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten niedrigere Höchstwerte für die Achslasten von Lenkachsen oder von Achsen mit Einzel- oder Breitreifen oder für andere Achsen festsetzen.

ANHANG III

Gemeinschaftsvorschriften über die Betriebserlaubnis für neue oder schon im Verkehr befindliche Kraftfahrzeuge, die nach dieser Richtlinie zugelassen sind

1. LÄRM

Zulässiger Geräuschpegel und Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen:

Richtlinie	Amtsblatt
Richtlinie 70/157/EWG des Rates	Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 16
Richtlinie 73/350/EWG der Kommission	Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 33
Richtlinie 77/212/EWG des Rates	Nr. L 66 vom 12. 3. 1977, S. 33

2. LUFTVERSCHMUTZUNG

- a) Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung:

Richtlinie	Amtsblatt
Richtlinie 70/220/EWG des Rates	Nr. L 76 vom 6. 4. 1970, S. 1
Richtlinie 74/290/EWG des Rates	Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 61
Richtlinie 77/102/EWG der Kommission	Nr. L 32 vom 3. 2. 1977, S. 32
Richtlinie 78/665/EWG der Kommission	Nr. L 223 vom 14. 8. 1978, S. 48

- b) Maßnahmen gegen die Emission verunreinigter Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen:

Richtlinie	Amtsblatt
Richtlinie 72/306/EWG des Rates	Nr. L 190 vom 20. 8. 1972, S. 1
Berichtigung	Nr. L 215 vom 6. 8. 1974, S. 20

3. BREMSEN

Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern:

Richtlinie	Amtsblatt
Richtlinie 71/320/EWG des Rates	Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 37
Richtlinie 74/132/EWG der Kommission	Nr. L 74 vom 19. 3. 1974, S. 7
Richtlinie 75/524/EWG der Kommission	Nr. L 236 vom 8. 9. 1975, S. 3

4. LENKUNG

Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern:

Richtlinie	Amtsblatt
Richtlinie 70/311/EWG des Rates	Nr. L 133 vom 18. 6. 1970, S. 10